



Präambel

Gegenwärtig werden gewachsene soziale Strukturen durch den demografischen Wandel und den Bedarf der Wirtschaft an flexiblen und mobilen Fachkräften tiefgreifend verändert. In einem zunehmend anonymisierten und individualisierten Wohnumfeld fehlt es häufig an gewachsenen Nachbarschaftsstrukturen, es droht die Gefahr der Vereinsamung. Der demografische Wandel verstärkt diese Entwicklung, durch ihn schwindet das tradierte soziale Netz „Familie“ immer mehr. In der Folge sind Menschen auf andere Formen von Unterstützungsleistungen angewiesen, und in ganz besonderer Weise betrifft dies Ältere, die möglichst lange im vertrauten Wohnumfeld bleiben möchten.

Gemeinnützige Vereinigungen mit dem Zweck der Initiierung und Förderung nachbarschaftlichen Zusammenlebens können mit ehrenamtlicher Unterstützung diese Bedarfslücke abdecken, aber auch sie stoßen merklich an formale und personelle Grenzen. Zudem ist für die meisten der dringend gebotene Ausbau haushaltsnaher Hilfen, orientiert an gemeinsamen Qualitätsstandards, völliges Neuland.

Der neu gegründete Landesverband ermöglicht es, im Interesse der sozialen Daseinsvorsorge die Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Vernetzung von nachbarschaftlichen Vereinigungen und Initiativen auf Landesebene zu schaffen und zu pflegen. Damit vor Ort eine bedarfsgerechte und zukunftsfähige Entwicklung realisiert werden kann, ist der Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinigungen und Initiativen in einem hessischen Landesverband erforderlich und hilfreich. Ziel ist es, ehrenamtliches Engagement zu erhalten und professionell zu unterstützen, um voneinander zu lernen, Synergie von Mitgliedern bei der Bewältigung komplexer Anforderungen herbeizuführen und zu nutzen sowie gemeinsame Anliegen in der Öffentlichkeit wirksam zu vermitteln.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Nachbarschaftshilfen Hessen e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg/Hessen eingetragen.
3. Der Sitz des Landesverbandes und seiner Geschäftsstelle ist Bad Nauheim
4. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Es wird auf die weibliche und männliche Sprachform verzichtet, da ausschließlich Funktionsbezeichnungen verwendet werden.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Landesverband ist ein Zusammenschluss von gemeinnützigen Vereinigungen sowie Initiativen und Persönlichkeiten in Hessen.

Zweck des Landesverbandes ist die Förderung und Entwicklung von gemeinnützigen nachbarschaftlichen Hilfen in Hessen mittels eines flächendeckenden Netzes von Vereinen mit Angeboten der Begegnung, Bildung und bei den Alltagshilfen insbesondere haushaltsnahe Dienstleistungen für Senioren.

Der Landesverband vertritt nachbarschaftliche Vereinigungen und Initiativen auf Landesebene und unterstützt vor Ort gemeinnützige nachbarschaftliche Vereinigungen und Initiativen. Dies geschieht überparteilich und Konfession übergreifend. Der Verein verfolgt seine Zwecke und Aufgaben insbesondere durch:

1. Förderung und Vernetzung von Nachbarschaft fördernden Angeboten durch Initiierung und Unterstützung (Coaching) von sozialem und gesellschaftlichem Engagement wie der:
 - Vermittlung von Kontakten und Begegnungsmöglichkeiten zur Förderung nachbarschaftlichen Engagements, insbesondere bei haushaltsnahen Dienstleistungen
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, etwa zur Information, sachbezogenem Austausch und Weiterbildung.
 - Hilfestellungen für die Gewinnung und Bindung von neuen Ehrenamtlichen sowie deren fundierte fachliche Qualifizierung, Begleitung und die Finanzierung von zweckorientierten Dienstleistungen.
2. Initiierung und Förderung von Projekten mit den Schwerpunkten der Verbesserung:
 - der Schaffung von Plattformen zur Digitalisierung von Prozessen der Vereinsinternen und - externen Kommunikation mit dem Ziel der Entlastung bei oder der Übernahme von Verwaltungsabläufen. Besondere Schwerpunkte sind Abrechnungen als Leistungserbringer mit Pflegekassen oder öffentlicher Hand, die Mitarbeitergewinnung und Führung sowie spezifische gesetzliche Regelungen.
 - der Forschung zur Bedarfserhebung und Evaluierung neuer Konzepte.
 - der Beratung bei Generationenwechsel in Vereinen und Vorständen.
 - der Entwicklung von Angeboten zur Entlastung von Vorständen bezüglich wirtschaftlicher Haftung durch ergänzende Rechtsformen.
 - der Gewinnung einer auskömmlichen Finanzierung über Zugänge zu Sponsoren und Fördermitteln.
3. Öffentlichkeitsarbeit in Wort und Bild. Insbesondere durch:
 - vermitteln von unterschiedlichen und beispielhaften Möglichkeiten nachbarschaftlichen Handelns.
 - Herausgeben von Publikationen.
 - analoges und digitales Werben für Verbesserung der Selbstdarstellung der nachbarschafter Hilfen in der Öffentlichkeit.
4. Die demokratisch legitimierte Interessenvertretung auf Landesebene. Der Landesverband vertritt beispielsweise seine Mitglieder in der Politik, bei gesellschaftlichen Multiplikatoren und öffentliche Verwaltungen. Der Verband pflegt Kontakte und die Zusammenarbeit mit Verbänden mittels Pflege von Beziehungen zu Organisationen wie Parteien, Vereinigungen, Institutionen, religiösen Gemeinschaften, Seniorenverbänden sowie der Liga der freien Wohlfahrtspflege und der Politik auf Landes-, Bundes- und Europaebene.

§3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung nach §52 ff. Einkommenssteuergesetz

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke unter Berücksichtigung der Grundsätze von

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Regel keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann jedoch abweichend hiervon eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung nach § 3 Nr. 26a EStG für die Vorstandsmitglieder im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge beschließen. Eine Aufwandsentschädigung für Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse des Vereins sind, kann gewährt werden. Auslagen des laufenden Geschäfts- und Rechnungsjahres können bis Ende Februar des Folgejahres geltend gemacht werden.

3. Zur Sicherstellung einer professionellen Durchführung von Aufgaben und Projekten kann der Verein auf der Grundlage einer gesicherten Haushaltsplanung qualifiziertes Personal anstellen. Werden Mitglieder beim Verein angestellt, ruht deren Mitgliedschaft oder Vertretungsdelegation für die Dauer der Beschäftigung.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins, vorbehaltlich von Regelungen zur Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Landesverband sind die örtlichen gemeinnützige Nachbarschaftshilfen oder Initiativen in Hessen, die regelhaft Alltagshilfe und haushaltsnahe Dienstleistungen anbieten oder fördernde Mitglieder, die die Zwecke des Landesverbandes intern und in der Öffentlichkeit unterstützen, sowie die Gründungsmitglieder.

Juristische Personen können Mitglied werden. Sie werden durch eine nachweislich mit der Wahrnehmung der Mitgliederrechte beauftragten natürliche Person zu vertreten.

Initiativen werden durch formell bestimmt Person vertreten.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlich oder elektronisch vorzulegenden Antrages. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag. Sie endet mit Austritt oder Ausschluss.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten und die Tätigkeit des Vereins zu unterstützen.
4. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Arbeit des Vereins zu fördern.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen, die bei der Förderung der Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Das Ehrenmitglied hat alle Mitgliederrechte und ist von Beitragszahlungen befreit.

§5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes oder Auflösung der Initiative. Bei juristischen Personen durch Kündigung der Mitgliedschaft und bei Auflösung der

Vereinigung. Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, endet die Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres.

2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Die Kündigungsfrist ist, mit Vorlauf von drei Monaten, zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es aktiv gegen die Aufgaben des Vereins handelt, bei vereinsschädigendem Verhalten und bei grober Missachtung der Satzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind in voller Höhe jährlich, für das laufende Kalenderjahr spätestens bis zum 1. April, einzuziehen. Der Eintritt in den Landesverband im Laufe eines Kalenderjahres führt nicht zur Minderung des Jahresbeitrages.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge mit einfacher Mehrheit.
3. Ehren- und Gründungsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe

Organe des Landesverbandes sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Fachbeirat

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen und Mitteilung der Tagesordnung mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben in Textform (Brief, E-Mail, Fax) gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
2. Der Vorstand ist berechtigt eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen einzuberufen, wenn dies erforderlich ist.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden.
4. Die Leitung der Versammlung hat ein vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied. Auf Wunsch des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen.

5. Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein begründeter Antrag auf geheime Wahl ist möglich.
6. Stimmrechtsübertragungen auf andere Mitglieder sind ausgeschlossen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Versammlungsleitung und die Protokollführung unterzeichnen.

§9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wurden. Nicht zu übertragen sind:
 - a. Vorlage und Änderung der Wahlordnung
 - b. die Wahl des Vorstandes,
 - c. die Wahl der Kassenprüfer,
 - d. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - e. die Entgegennahme des Finanzberichts,
 - f. die Entlastung des Vorstandes,
 - g. die Festlegung von Schwerpunkten der Tätigkeiten und Selbstdarstellung,
 - h. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - i. die Bestätigung von Ehrenmitgliedschaften,
 - j. die Änderung der Satzung,
 - k. die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Mit mehrheitlichem Beschluss des Vorstandes können Vertretungsrechte, zeitlich begrenzt an beim Verein angestellte Personen, übertragen werden. Hierbei bedarf es der Sicherstellung des Vieraugen-Prinzip und die Beachtung der Schriftform. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
3. Um die nachbarschaftliche Hilfeidentität zu wahren sind fördernde Mitglieder und Personen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts vertreten, von der Wahl in den Vorstand ausgeschlossen.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist der Rücktritt dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5. In der Geschäftsordnung des Vorstandes sind insbesondere zu regeln:

- a) die Zuständigkeiten im Vorstand
- b) die Zeichnungsberechtigungen nach dem Vier-Augen-Prinzip
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug ihrer Beschlüsse.
- d) die Vorbereitung und Anpassung der Wahlordnung
- e) die Erstellung des Kassenberichtes (Jahresabschluss),
- f) soweit erforderlich die Auswahl eines Steuerberaters für die Führung der Buchhaltung.
- g) die Veranlassung der Prüfung des Kassenberichts durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer,
- h) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- i) die Mitgliederpflege
- j) die Feststellung der Rahmenbedingungen für den Abschluss von Beschäftigungsverhältnissen.

6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:

- a) die Realisierung der Vereinszecke
- b) die Beauftragung der fachlichen Leitung von Initiativen, Projekten, Veranstaltungen
- c) die Sicherstellung zweckdienlicher Öffentlichkeitsarbeit
- d) die Einteilung und Führung von Beschäftigten und Mitarbeitern,
- e) die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Buchführung
- f) die Kontaktpflege zu gesellschaftlichen Personen, Gruppen und Vereinigungen
- g) der Aufbau und die Pflege eines Sponsorenkreises,
- h) die Einwerbung von Drittmitteln
- i) die Erstellung von Haushaltsplan und Finanzbericht
- j) die Erstellung des Geschäftsberichtes.

7. Nach Absicherung der Finanzierung kann der Vorstand auf Grundlage seiner Geschäftsordnung Aufgaben auf neben- und/oder hauptamtlich Beschäftigten übertragen. Eine mögliche Vertretung für ein Mitglied ruht für die Dauer der Beschäftigung.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Präsenz oder hybrid anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

9. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zu übersenden.

§11 Rechnungs- und Kassenprüfer

1. Die Rechnungs- und Kassenprüfer bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Rechnungs- und Kassenprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§12 Fachbeirat

1. Zur Beratung strategischer Ziele und zur Einschätzung der aktuellen Situation beruft der Vorstand, in den jährlich tagenden ständigen Fachbeirat, Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und Vertreter von Zweckbetrieben und Projekten des Landesverbandes. Insbesondere sind Vertreter aus den Bereichen von Ministerium, Liga der freien Wohlfahrtspflege, pflegende Angehörige, Pflegeversicherung, Hochschulen, Medien, kommunale Selbstverwaltung zu berufen.
2. Über die Berufung von Fachbeiräten berichtet der Vorstand in der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§13 Auflösung des Vereins

1. Der Landesverband kann durch eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Anträge zur Auflösung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitglieder müssen 4 Wochen vorher verständigt werden. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden Stimmberechtigten für die Auflösung votieren.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zuletzt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzungszwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit rechtlich möglich beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung der Satzung, mit der die Ziele der wegfallenden Regelungen weitmöglich erfüllt werden.

Redaktionelle Änderungen der Satzung beschließt der Vorstand und berichtet darüber den Mitgliedern. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt

Bad Nauheim, 27.10 2025